

Die sinngemäße Darstellung und wörtliche Wiedergabe der Beschuldigtenaussagen können auch miteinander kombiniert werden.

Das ist die in der Praxis der Untersuchungsarbeit des MfS am häufigsten angewandte Methode der Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung, da sie eine schwerpunktmäßige und effektive Arbeit ermöglicht. Sie erfordert aber, daß im Vernehmungsprotokoll ersichtlich sein muß, welche Teile sinngemäß und welche Teile wörtliche Wiedergabe sind. Grammatikalisch werden wörtliche Wiedergaben von Beschuldigtenaussagen als wörtliche Rede im Protokoll mit Anführungszeichen fixiert. Ihre Wiedergabe kann unterschiedlich erfolgen.

Zum Beispiel:

Antwort: Auf die gestellte Frage möchte ich wörtlich erklären: "Ich habe ...." (es folgt die wörtliche Wiedergabe)

oder

Antwort: Trotz der mir vorgehaltenen .... kann ich nur wieder mit dem einen Satz antworten: "Diese .... entsprechen nicht der Wahrheit."

oder

Antwort: .... Ich möchte aus diesem Grund noch einmal unmißverständlich erklären: "Ich ...."

oder

Antwort: Um möglichen Verwechslungen vorzubeugen, möchte ich meine Aussagen diktieren: "Am 16. 8. 82 ...."

Werden nur einzelne Ausdrücke des Beschuldigten ins Protokoll aufgenommen, so sind diese ebenfalls in Form der wörtlichen Wiedergabe zu protokollieren. Zum Beispiel:

Am Tatort wurde eine Waffe CZM 27 gefunden. Der Verdächtige bestreitet, am Tatort gewesen zu sein, benennt aber von sich aus exakt das Waffensystem.

Antwort: .... befand ich mich in meiner Wohnung, und außerdem besitze ich "keine Waffe CZM 27".